

<u>Fachkräfteeinwanderungsgesetz - Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 26.11.2018)</u>

I. Allgemeines

Der BBB begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, durch gesetzgeberische Maßnahmen wie das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz den Zuzug von Fachkräften zur Stärkung der Wirtschaft, zur Bewältigung des Strukturwandels und des Fachkräftebedarfs zu verbessern. Gleichzeitig sollten auch Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten bereits hier lebender Einwanderer und geflüchteter Menschen verbessert und abgesichert werden. Eine effektive Arbeitsmarktintegration muss mit einer rechtssicheren und praktikablen Regelung der Ausbildungsintegration einhergehen. Der Entwurf geht hier grundsätzlich in die richtige Richtung, lässt aber einige Fragen noch offen oder ungeklärt. Hier sind nach unserer Auffassung Ergänzungen, Präzisierungen und Verbesserungen notwendig.

II. § 2 – Begriffsbestimmungen

Gemäß § 2 Abs.12c FEG-E sind Bildungsträger im Sinne dieses Gesetzes

- 1. der **Arbeitgeber** bei einer betrieblichen Berufsaus- oder Weiterbildung,
- 2. die **Schule** bei einer Berufsausbildung vorwiegend in fachtheoretischer Form oder einem anderen Schulbesuch,
- 3. die Hochschule oder vergleichbare Ausbildungseinrichtung bei einem Studium und
- 4. der **Anbieter des Sprachkurses** bei einem Sprachkurs."

Diese Definition ist einerseits zu weit, da sie in Nr.1 die rein betriebliche Ebene in den Kreis der Bildungsträger einbezieht, andererseits zu eng, da sie in den Nrn. 2 – 4 die Vielfalt der deutschen Bildungsträgerlandschaft nicht hinreichend abbildet.

Petitum: § 2 Abs.12c sollte neu gefasst werden:

(12c) **Bildungsträger** im Sinne dieses Gesetzes sind staatliche oder private Einrichtungen, die im staatlichen Auftrag schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und Weiterbildung anbieten und durchführen.

Eine Einbeziehung auch der Arbeitgeber in den Kreis der Bildungsträger erscheint entbehrlich, da der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen den auch bisher verwendeten Begriff "Ausbildungsbetrieb" verwendet.

III. § 18 Absatz 5 Aufenthaltstitel; Befristung

Der Entwurf enthält hier eine Befristung von vier Jahren für Aufenthaltstitel für Fachkräfte. Diese Befristung wird sich nach unserer Auffassung negativ auf die Motivation von Fachkräften auswirken, die eine Beschäftigung in Deutschland anstreben.

Petitum: Eine Befristung sollte entfallen.

IV. § 18 a, b - Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit

Der Begriff "Fachkraft mit Berufsausbildung" rekurriert auf die in Deutschland starke Zertifikatsorientierung, was berufliche Tätigkeiten und entsprechende Abschlüsse betrifft. Dies entspricht aber häufig nicht der Realität in den Ländern, aus denen Fachkräfteeinwanderung erwünscht ist.

Petitum: In § 18 sollte nur der Begriff "Fachkräfte" verwendet werden.

V. § 60a - Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Gemäß § 60a Abs.6 ist einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Erwerbstätigkeit und die Aufnahme oder Fortführung einer Berufsausbildung, die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt wird, zu untersagen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Diese Neufassung ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Zum einen bestehen bereits systematische Bedenken, da (Berufs-)Ausbildungen nicht undifferenziert mit Erwerbstätigkeiten gleichgesetzt und geregelt werden sollten, was bisher der alleinige Anwendungsbereich des §60a Abs.6 AufenthG war. Zum anderen sind zumindest die Fälle, in denen eine schulische Berufsausbildung bereits begonnen wurde, von einer pauschalen Untersagung auszunehmen. Denn dies schafft Rechtsunsicherheit, widerspräche dem Geiste des Gesetzes und es wäre auch der Öffentlichkeit nicht vermittelbar, wenn kurz vor dem Erfolg stehende Ausbildungen beendet werden müssten, sofern dem nicht wirklich gravierende Gründe entgegenstehen.

Petitum: In §60a Abs.6 AufenthG werden die Worte "oder Fortführung" ersatzlos gestrichen.

VI. §60b Abs.5 – Mitteilungspflicht für Betriebe und andere Ausbildungsstätten Der neue Abs.5 enthält weitreichende neue Mitteilungspflichten für Bildungsträger:

(5) Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb oder in Fällen der vorwiegend fachtheoretischen Berufsausbildung der Bildungsträger verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

Eine derartig weitreichende und zudem bußgeldwehrte (§ 98 Abs.2a Nr.4 AufenthG) Verpflichtung der Bildungsträger ist abzulehnen. Es fehlt ihnen regelmäßig die Möglichkeit, innerhalb kurzer Zeit die Gründe für Abwesenheiten sicher feststellen zu können oder diese Gründe zu erforschen. Die Grundsätze des "Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung" gem. § 16 Abs.2 AufenthG sollten hier entsprechend gelten:

(2) Der Bildungsträger muss für die Dauer der Ausbildung nach diesem Abschnitt eine Kopie des Aufenthaltstitels des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren. Der Bildungsträger ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn die Ausbildung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird."

<u>Petitum:</u> In §60b Abs.5 AufenthG wird der Halbsatz "oder in Fällen der vorwiegend fachtheoretischen Berufsausbildung der Bildungsträger" ersatzlos gestrichen.

VII. § 60b ff Ausbildungsduldung; Beschäftigungsduldung

Der § 60 b enthält Regelungen, die sich bereits jetzt als problematisch beziehungsweise nicht zielführend erwiesen haben: das, was in der politischen Debatte als "Spurwechsel" bezeichnet wurde, nämlich die Möglichkeit, Asylbewerbern, die sich hier gut integriert haben oder die in Ausbildung sind, in reguläre dauerhafte Ausbildung/ Beschäftigung zu übernehmen und ihnen damit einen sichereren Status zu geben, wird hier leider ausgeschlossen, dies muss unseres Erachtens geändert werden.

Petitum: Die Regelungen in § 60 b ff sollten so formuliert werden, dass sie einen "Spurwechsel" ermöglichen, statt ihn auszuschließen.

VIII. Zusammenfassung

Wie bereits in der Vorbemerkung gesagt, begrüßt der Bildungsverband, dass endlich ein Gesetz zur Fachkräfteeinwanderung beschlossen werden soll, das dazu beitragen soll, Strukturwandel, Digitalisierung und Fachkräftemangel abzumildern.

Allerdings bleiben doch erhebliche Zweifel, ob das Gesetz diese Anforderung erfüllen kann: es geht darum, Menschen aus anderen Ländern einzuladen, ihre Kompetenzen und Potenziale bei uns zu ihrem und unserem Wohl einzubringen. Der Duktus und der Tenor dieses Gesetzes sind aber geprägt von Einzelregelungen und technischen Aufenthaltstiteln und Beschäftigungsrestriktionen. Es strahlt leider keine Willkommenskultur für Fachkräfte aus. Der Bildungsverband befürchtet, dass das Gesetz so kompliziert ist, dass es ein Fußfassen für Einwanderer nach Deutschland eher nicht befördert. "Der Wohlstand, die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und daran anknüpfend der soziale Zusammenhalt" sollen für eine positive Wirtschaftsentwicklung gefördert und erreicht werden, so steht es am Anfang der Gesetzesbegründung. Dies muss der grundlegende Tenor eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sein.

Berlin, 7. Dezember 2018